in einem anderen Verhältnis Lohnzahlung
so gleichzeitig festgesetzt ist, so daß zu-
sätzlich von den Innungs-Aeltesten
bestätigt werden

1. wenn ein Klöppel Hauptmann Lehrling
nach der Lehre ein Meisterstück, in - so.
mit dem Ofen schießen, so muß sowo-
hl der vorgeschriebene Gesellen
nachstehen, daß einmal ihm Lehrbrief
ein Loch brüchen oder Brüchen passi-
ren.

2 fall der selbe einen Klöpf
Zeichen Zeichen brechen, somit als
Lehrjunge Meister sterben kann, in
dessen Gegenwart vor dem Meister-
Stück macht, der Zeichen muß vo
nach der Lehre ein Meisterstück machen
dem Gesell, so ihm vorgeschrieben
wird. Ein Drittheil Zeug zu
ganzen Zeichen, ein Drittheil zu
Pf-Zeichen u- ein Drittheil zu 6 Z
Zeichen. Hauptsache ist in Möglich
aufzubehalten Zeug, die Zeichen will
vorgeschrieben aber nicht benutzt.

3 fall wo einem Einzelnen
darum, der dem Lehrjungen etwas und
Lieferlohnend u- ohne Lehre ist.

Der gesetzlichen Stücken sind
nun vorgeschriebene Innung zu bestätig-
gen u- ein zu Theil zu bestätigen

zu dem Innung. der diesen be-
gründeten Lehren mit Gehülfen eigen
mächtig will abthun, sondern muß,
wenn etwas dagegen zu erinnern,
selbst der Gemeinde Obrigkeit Schleu-
nigst anzeigen.

Wenn aber verschiedene Meister
sich tüchtig vorbereitet worden sind,
fall der nicht Meister.

1 fl der Gemeinde Obrigkeit
— 12 gl - dem Gehülfen
Acht Thaler sind Meister Recht,
— 8 gl — sind Einen Zeichen Zeit u.
— 8 gl — zu dem
zu Landwerkschule vorlegen, u.
jedoch von dem jungen Landwerk
zum Meister gebrauchen u- vorge-
nommen werden, dessen er aber
mit dem Meister Stück nicht bestände,
fall er ausgemustert werden, und
ein Jahr zu wandern.

Art: 11.

Ein jeder Meister fall darf nicht
Einlaufenden Vorrath an Getreide
u- Mehl halten, auch darf Jemand
brauchen, der zum Vorgeben sind
Consumation verpflichtet, an Bre-
chen wo fall dasselbe beim Land-
markt in 3 gl- Stücke u- nicht
übrigens nimmt die Obrigkeit zu
besonderen Rücksicht vorgeschrieben.